



GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 16.10.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Zweite Bürgermeisterin

Breitner-Weber, Anna

Mitglieder des Gemeinderates

Carmanns, Andreas

Günter, Armin

Hiereth, Albert

Krois, Stefan

Niederauer, Martina

Remmele, Josef

Riehm, Volker

Salvermoser, Johannes

Stowasser jun., Josef

Straßer, Martin

anwesend ab TOP 2

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Referenten

Suchowski, Dagmar

Winkelmann, Constantin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

entschuldigt

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia

entschuldigt

Hiereth, Erich

entschuldigt

Schrätzenstaller, Wolfgang

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 18.09.2023
Vorlage: 01/GL/096/2023
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Solarpark Weinbergweg"
Vorlage: 01/3.1/077/2023
3. Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung; Änderungssatzung
Vorlage: 01//015/2023
4. Kalkulation der Gebühren für die Entwässerungsanlage 2 für das Gebiet der Ortsteile Winden und Harres; Änderungssatzung
Vorlage: 01//013/2023
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 5.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/9 Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 3)
Vorlage: 01/3.1/067/2023
- 5.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1/10 und 1/11 jeweils Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 4 u. 4a)
Vorlage: 01/3.1/066/2023
- 5.3 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/16 Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 10)
Vorlage: 01/3.1/068/2023
- 5.4 Antrag auf Umnutzung der Pilzzucht mit Büroräumen in Lagerfläche für Lebensmittel mit Büroräumen und von Büroflächen in Seminarräume, Verlegung der Betriebsleiterwohnung, Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 Gmkg. Entrischenbrunn
Vorlage: 01/3.1/070/2023
6. Vereinsheim des FC Hettenshausen; Antrag auf Zuschuss zur energetischen Sanierung
Vorlage: 01/GL/076/2023
7. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen; Kriterienkatalog
Vorlage: 01/GL/100/2023
8. Gas-Konzessionsvertrag, Vertragsabschluss
Vorlage: 01/1.1/002/2023
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

Anna Breitner-Weber eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 18.09.2023

Sachverhalt:

Die Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber lässt über die Zustimmung zur Tagesordnung der Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 liegt im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 18.09.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Solarpark Weinbergweg"

Sachverhalt:

Gemeinderat Stowasser betritt während der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 wurde der Gemeinde Hettenshausen mitgeteilt, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4,6 ha mit einer Leistung von ca. 4,4 MW p.a. durch einen Vorhabenträger geplant wird. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer liegt dem Vorhabenträger vor.

Innerhalb eines Bereichs von 200m östlich der Bahnstrecke 5501 München–Treuchtlingen ist eine Freiflächen-PV-Anlage privilegiert und kann ohne Bauleitplanverfahren errichtet werden. Die geplante Anlage liegt aber – zumindest größtenteils – außerhalb dieses Korridors.

Der Vorhabenträger beantragt daher die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Weinbergweg“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes. Bezüglich der weiteren baulichen Ausführungen wird auf das beigefügte Antragsschreiben verwiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1381, 1382, 1383, 1380/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1378/2 und 1379 jeweils Gemarkung Hettenshausen. Der Vorhabenträger bietet eine Gemeindeumlage gemäß §6 EEG21 von 0,2 Cent / kWh an; was laut deren Angabe eine Einnahme von ca. 10.000 Euro pro Haushaltsjahr für die Gemeinde bedeutet.

Die Zusicherung zur Kostenübernahme der durch das Bauleitplanverfahren verursachten Planungs- und Erschließungskosten liegt vor.

In der Sitzung am 18.09.2023 wurde beschlossen, dass der Vorhabenträger das Projekt vorstellen soll. Herr Winkelmann von der Fa. Energy Heroes nimmt an der Sitzung teil und erläutert das Vorhaben.

Der Geltungsbereich der Anlagenfläche beträgt ca. 4,6 ha. Es wird von einer Anlagenleistung von ca. 4,4 MW / 4.800.000 kWh/a ausgegangen. Der Anlagenbetreiber, die Energie Südbayern wird hierbei ca. 3,2 Mio. € investieren. Die Flächen sind sehr gut geeignet. Sie liegen größtenteils im EEG-Korridor von 200 bis 500 m-Abstand zur Deutschen Bahn. Es besteht an dieser Stelle kein Schutzgebiet und die Flächen sind nicht einsehbar. In unmittelbarer Nähe besteht ein Einspeisepunkt (Umspannwerk). Ackerflächen werden in Grünflächen umgewandelt. Der Reichenabstand der Paneele beträgt ca. 3-8 m. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten. Die Fläche wird rechtlich ein Sondergebiet PV-Anlage und über einen Durchführungsvertrag geregelt. Nach Meinung von Herrn Winkelmann können nach Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage die Grünflächen auf Antrag wieder in Ackerland umgewandelt werden.

Die Gemeinde leistet hier einen positiven Beitrag zur Energiewende. Die erzeugte erneuerbare Energie mit 4,8 Mio. kWh p. a. würde für 1.400 3-köpfige Familien ausreichen. Zudem würden ca. 2.800 Tonnen CO₂ eingespart. Die Gemeinde ist an der Gewerbesteuer für diese Anlage zu beteiligen. Nach neuer Gesetzeslage wird die Gewerbesteuer zu 90 % auf den Standort bezogen gezahlt. Zusätzlich erhält die Gemeinde nach § 6 EEG 21 eine Gemeindeumlage von 0,2 Ct/kWh/Jahr, also ca. 9.600 €/Jahr. Eine Beteiligung an der Investition ist sowohl für die Gemeinde als auch für die Bürger über eine DKB Crowdfunding möglich. Dazu wird bei Betriebsnahme der Anlage ein verzinsliches Nachrangdarlehen angeboten. Die Rendite muss man erst festlegen.

Diskussion:

Auf Nachfrage teilt Herr Winkelmann mit, dass die Vorhabenträger momentan ca. 300 ha geplante Freiflächen-PV-Anlagen in verschiedenen Stadien bearbeiten. Bei dieser Anlage behält man sich die Option eines Batteriespeichers vor, damit bei Energieüberfluss die erzeugte Energie zwischengespeichert werden kann. Eine PV-Anlage in 5 m-Höhe (mögliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen) ist wirtschaftlich nicht rentabel, da hier ganz andere Investitionskosten entstünden. Der Investor verwendet keinen Beton. Die PV-Module werden mit sog. Rammfundamenten in den Boden gesetzt.

Die Anlage ist eingezäunt und soll evtl. mit Schafen beweidet werden. Die Biodiversität würde sich erhöhen. Ausgleichsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt. Unter der Einfriedung soll 20 cm Platz für Niederwild frei bleiben. Er hat die Erfahrung gemacht, dass sich hier sogar Rehe „durchdrücken“ können.

Auf Nachfrage teilt Herr Winkelmann mit, dass die Gemeinde für den Fall der Anlagen-Stilllegung eine über eine Bank gesicherte Rückbaubürgschaft erhält. Weiter teilt er mit, dass jede Anlage als eigene GmbH & Co KG gegründet wird, die als Tochtergesellschaft der ESB untergeordnet ist.

Auf Nachfrage eines Gemeinderats teilt Herr Winkelmann mit, dass mit der Fertigstellung der Anlage bis zum Oktober 2024 gerechnet werden kann. Die Kartierung von evtl. vorhanden Wiesenbrütern könnte im März bis Juni 2024 durchgeführt werden.

Die Gemeinde müsste sich über die Quote einer Bürgerbeteiligung festlegen. Mit den üblichen Informationsquellen (VG-Mitteilungsblatt, Info-Abende usw.) könnte hierfür geworben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Weinbergweg“ gemäß §8 Abs. 3 und §12 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Fl.-Nr. 1381, 1382, 1383, 1380/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1378/2 und 1379 jeweils Gemarkung Hettenshausen.

Mit dem Vorhabenträger ist ein Städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB hinsichtlich der Kostenübernahme zu schließen. Bürgermeister Hagl wird gebeten, ein Honorarangebot für die Planungskosten einzuholen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Bürgermeister Hagl wird zudem ermächtigt, hinsichtlich der rechtlichen Beratung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Fachanwaltskanzlei hinzuzuziehen. Die anfallenden Kosten sind ebenfalls über den Städtebaulichen Vertrag dem Vorhabenträger in Rechnung zu stellen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

3. Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung; Änderungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 nachträglich dem Sachverständigenbüro Suchowski, Ingolstadt den Auftrag zur Kalkulation der Benutzungsgebühren 2024-2027, die Erstellung der Betriebsabrechnung 2020-2023 und die endgültige Betriebsabrechnung 2019 für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Entrischenbrunn erteilt.

Die Kalkulation lag im RIS als Anlage zum Download bereit.

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2024 pro m³ Wasser 2,44 €.

Der Entwurf der Änderungssatzung lag ebenfalls im RIS zum Download bereit.

Die Sachverständige Frau Suchowski nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Kalkulation.

Eingangs erklärt Frau Suchowski, dass das Kommunalabgabengesetz (KAG) vorschreibt, spätestens alle vier Jahre eine Kalkulation zu erstellen. Das Defizit der vergangenen Abrechnungsperiode 2019 bis vorläufig 2023 beträgt 72.119 €, dass in der nächsten Periode wieder refinanziert werden muss. Die Kalkulation geht davon aus, dass die Kosten für den neuen gemeinsamen Wasserhochbehälter zu 80 % über Verbesserungsbeiträge und zu 20 % über Gebühren refinanziert werden. Diese Entscheidung trifft final der Gemeinderat im Rahmen der Entscheidung über Verbesserungsbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt. Bei erwarteten 3,4 Mio. € Investitionsaufwand würde der 20%-Anteil 0,8 Mio. € betragen, der über Abschreibungen in voller Höhe über den Wasserpreis refinanziert wird. Auf Nachfrage erklärt Frau Suchowski, dass die Grundgebühr bei dieser Kalkulation unverändert bleibt. Eine Grundgebühr zahlt nur, wer einen Wasserzähler hat. Ein Verbesserungsbeitrag wird auch für unbebaute Grundstücke erhoben.

Die Kalkulation teilt sich in drei Bestandteile auf: die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die Finanzierungsmittel (kalk. Zinsen für gebundenes Kapital).

Diskussion:

Eine Gemeinderätin stellt fest, dass Wassersparen in der laufenden Kalkulationsperiode zu einer Unterdeckung führen wird. Ein Gemeinderat möchte wissen, ob noch Rücklagen aus den vorhergehenden Kalkulationszeiträumen vorhanden sind. Diese wurden jedoch verbraucht. Rücklagen können gebildet werden, wenn auf die Wiederbeschaffungswerte abgeschrieben wird und nicht auf die historischen Beschaffungswerte. Würde man diese Abschreibungsmethode wählen, die seit 2014 möglich ist, würde sich der Wasserpreis erhöhen. Die Wasserversorgung ist steuerpflichtig. Bei einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungswerten müsste man auch mit dem Steuerberater über eine evtl. eintretende Körperschaftssteuerpflicht reden.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung beträgt 2,44 € pro m³ Wasser.

Der Gemeinderat erlässt die achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hettenshausen in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0**4. Kalkulation der Gebühren für die Entwässerungsanlage 2 für das Gebiet der Ortsteile Winden und Harres; Änderungssatzung****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 nachträglich dem Sachverständigenbüro Suchowski, Ingolstadt den Auftrag zur Kalkulation der Benutzungsgebühren 2024-2027, die Erstellung der Betriebsabrechnung 2020-2023 und die endgültige Betriebsabrechnung 2019 für die Entwässerungsanlage 2 für das Gebiet der Ortsteile Winden und Harres erteilt. Die Kalkulation lag im RIS zum Download bereit.

Die Gebühr für die Einleitung beträgt ab 01.01.2024 pro m³ Schmutzwasser 3,96 €. Die Erhöhung der Gebühr ist auf Preissteigerungen der letzten und der künftigen Jahre zurückzuführen.

Der Entwurf der Änderungssatzung lag ebenfalls im RIS als Anlage zum Download bereit.

Die Sachverständige Frau Suchowski nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Kalkulation.

Grundsätzlich hat die Gemeinde zwei Möglichkeiten der Kalkulation: Mit und ohne Berücksichtigung von negativen kalkulatorischen Kosten. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass kalkulatorische Zinsen bei max. 0 € enden und nicht negativ sein können. Würde man diese so sehen, würde die Gebühr bei 6,81 €/m³ Schmutzwasser (Hausabwasser) liegen. In Winden und Harres müssen die Hauseigentümer das Niederschlagswasser versickern lassen, so dass keine Niederschlagswassergebühren anfallen.

Die Betriebsabrechnung 2019 bis vorläufig 2023 hat eine Kostenüberdeckung von 23.349.07 € ergeben, dass sich mindernd auf die neue Abwassergebühr auswirkt. In der Vergangenheit haben Beiträge und ein Zuschuss sich über die Abschreibung mindernd auf die Abwassergebühr ausgewirkt. Sind diese Beiträge und Zuschüsse „abgeschrieben“ erhöht sich der Abwasserpreis.

Der Gemeinderat kommt überein, dass die Verwaltung prüfen soll, ob die Zusammenlegung der Abwassereinrichtung EWS 1 und EWS 2 rechtlich möglich ist. Dass diese technisch verschieden abgewickelt werden, spielt lt. Frau Suchowski keine Rolle.

Beschluss:

Die Einleitungsgebühr beträgt 3,96 €/m³ Schmutzwasser.

Der Gemeinderat erlässt die dritte Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2) der Gemeinde Hettenshausen für die Entwässerungsanlage 2 für das Gebiet der Ortsteile Winden und Harres in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen**Ja 11 Nein 0****5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge****5.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/9 Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 3)****Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 08.09.2023 beantragt der Bauherr die Verlängerung der Baugenehmigung vom 07.11.2019 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/9) der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 25 „Schlossberg“. Die Erst-Genehmigung wurde vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schlossberg“ vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist gesichert. Der Wasserzweckverband Paunzhausen wurde beteiligt und äußert keine Bedenken gegen die Verlängerung der Baugenehmigung. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/9) der Gemarkung Entrischenbrunn, Am Schlossberg 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1/10 und 1/11 jeweils Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 4 u. 4a)**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 08.09.2023 beantragt der Bauherr die Verlängerung der Baugenehmigung vom 07.11.2019 zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/10 u. 1/11) der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 25 „Schlossberg“.

Die Erst-Genehmigung wurde vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schlossberg“ vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist gesichert. Der Wasserzweckverband Paunzhausen wurde beteiligt und äußert keine Bedenken gegen die Verlängerung der Baugenehmigung. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/10 u. 1/11) der Gemarkung Entrischenbrunn, Am Schlossberg 4 u. 4a, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5.3 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/16 Gmkg. Entrischenbrunn (Am Schlossberg 10)**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 08.09.2023 beantragt der Bauherr die Verlängerung der Baugenehmigung vom 07.11.2019 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/16) der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 25 „Schlossberg“. Die Erst-Genehmigung des Bauantrags wurde vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schlossberg“ vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist gesichert. Der Wasserzweckverband Paunzhausen wurde beteiligt äußert keine Bedenken gegen die Verlängerung der Baugenehmigung.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 (jetzt Fl.Nr. 1/16) jeweils der Gemarkung Entrischenbrunn, Am Schlossberg 10, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5.4 Antrag auf Umnutzung der Pilzzucht mit Büroräumen in Lagerfläche für Lebensmittel mit Büroräumen und von Büroflächen in Seminarräume, Verlegung der Betriebsleiterwohnung, Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 Gmkg. Entrischenbrunn

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 390 der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen Bedenken. Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem Gebiet für Landwirtschaftliche Flächen. Beim Bauvorhaben handelt es sich allerdings um keinen Neubau, sondern nur um eine geplante Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt an der Kreisstraße PAF 26 an. Das Grundstück entwässert über eine DN50 Schmutzwasserdruckleitung. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, da ein Regenwasserkanal nicht vorhanden ist. Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt über den Wasserzweckverband Paunzhausen. Dieser wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird zusätzlich gebeten zu prüfen, ob der Brandschutz für die neue Nutzung eingehalten wird.

Diskussion:

Ein Gemeinderat sieht es durchaus kritisch, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb in einen Gewerbebetrieb umgenutzt wird. Die Genehmigung für den Bau im Außenbereich wurde erteilt, da

die Championzucht als landwirtschaftlicher Betrieb gilt. Kritisch ist die sukzessive Umwandlung von Landwirtschaft in Gewerbe z. B. Speditionen.

Ein anderer Gemeinderat bittet, das der Brandschutz durch das Landratsamt zu überprüfen ist. Weiter soll das Landratsamt bitte prüfen, ob die Voraussetzung einer Privilegierung gegeben sind und ob die Einwohner von Entrischenbrunn durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, insb. durch einen Lieferverkehr nicht zusätzlich belastet werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Nutzungsänderung zur Umnutzung der Pilzzucht mit Büroräume in Lagerfläche für Lebensmittel mit Büroräume, von Büroflächen in Seminarräume, Verlegung der Betriebsleiterwohnung und Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2

6. Vereinsheim des FC Hettenshausen; Antrag auf Zuschuss zur energetischen Sanierung

Sachverhalt:

Das Sportheim des FC Hettenshausen wird mit einer veralteten Stromheizung beheizt. Die Verwaltung hat ein Angebot vom 08.10.2023 über die Anschaffung von drei Luftwärmepumpen in Höhe von 20.333,34 € eingeholt.

Mit Beschluss vom 12.06.23 hat der Gemeinderat Hettenshausen den jährlichen pauschalen Zuschuss für Generalinstandsetzungsarbeiten in Höhe von 5.000 € für 2023 genehmigt (vgl. Beschluss vom 10.11.2014). Zusätzlich zahlt die Gemeinde jährlich an die Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster die anteilige Miete für die Nutzung der Turnhalle der Grundschule Ilmünster in Höhe von 700,00 € und fördert den Verein über die Zahlung einer Grundförderung nach Mitgliederzahl und abgehaltene Übungsstunden usw.

Am 29.09.23 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine neue Förderrichtlinie erlassen. Die Verwaltung schlägt vor, zuerst einen Förderantrag zu stellen und abzugreifen, wie hoch die Förderquote sein wird.

Das Dach des Sportheim ist lt. einem beauftragten Statiker nicht mit einer PV-Dachflächen-Anlage belastbar. Der Betrieb der Luft-Wärme-Pumpen ist ohne eine PV-Anlage durchaus möglich.

Gemeinderat Albert Hiereth erläutert die Funktionsweise der Luftwärmepumpen. Diese liefern Warmluft, die ins Erdgeschoss und zu den Umkleidekabinen geleitet wird. Es handelt sich hierbei um Außengeräte, die auf der Südseite des Vereinsheims aufgestellt werden. Eine Stromgewinnung durch eine PV-Anlage ist nach wie vor beabsichtigt. Jedoch ist die Wärmeerzeugung auch ohne PV-Anlage deutlich günstiger als durch die momentan vorhandene Strom-(Strahlungs-)Heizung. Das Warmwasser wird wie bisher mit Strom erzeugt.

Die Ausgaben werden im Haushalt 2024 bereitgestellt. Der Förderantrag wird gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorgehen zu.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0**

7. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen; Kriterienkatalog

Sachverhalt:

Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm hat im November 2022 angeregt, einen landkreisweit einheitlichen Freiflächen-PV-Kriterienkatalog zu entwerfen und hat hierfür einen Kriterienkatalog im Entwurf verteilt. Am 29.11.2022 war der Gemeinderat Hettenshausen per E-Mail um Rückmeldung gebeten worden. Diese Rückmeldungen wurden dem Landratsamt Pfaffenhofen übergeben. Mit E-Mail vom 08.02.23 hat das Landratsamt Pfaffenhofen das Ergebnis mitgeteilt. Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen sind: Der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage in einem Naturschutzgebiet, in einem Biotop, in Vogelschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten usw.

Einige Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm haben bereits einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen.

Im Gemeindegebiet Hettenshausen möchte nun ebenfalls ein Investor eine Freiflächen-PV-Anlage errichten. Aus diesem Grund hat die Verwaltung ebenfalls eine Richtlinie für die Aufstellung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entworfen.

Dieser Entwurf lag im RIS-Session als Anlage bei. Die Auswertung des Landratsamts aus allen Rückmeldungen der Gemeinden lag ebenfalls als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Richtlinie „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ in der vorgelegten Fassung.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

8. Gas-Konzessionsvertrag, Vertragsabschluss

Sachverhalt:

Der bestehende Gas-Konzessionsvertrag mit den Energienetzen Bayern GmbH & Co. KG endet am 19.07.2025. Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden das Ende von Konzessionsverträgen spätestens zwei Jahre vor deren Ablauf bekannt zu machen. Zudem haben die Kommunen ausdrücklich darauf hinzuweisen, an welchem Ort diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes veröffentlicht sind, die für die Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

Die genannten Voraussetzungen wurden in einer Bekanntmachung der Gemeinde Hettenshausen am 12.05.2023 im Bundesanzeiger erfüllt. Interessierte für den Konzessionsvertrag Gas wurden darin aufgefordert, sich bis spätestens 31.08.2023 zu bewerben.

Auf die Ausschreibung ging nur die Bewerbung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG fristgerecht bei der Gemeinde Hettenshausen ein. Die Verwaltung schlägt daher vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den neuen Konzessionsvertrag mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zu den Bedingungen des zwischen dem Bayerischen Gemeindetages, dem Bayerischen Städtetages und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft (VBEW) vereinbarten und vom Bayerischen Innenministerium genehmigten Musterkonzessionsvertrages abzuschließen.

Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 20 Jahre, der Vertrag kann aber zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden. Ebenso ist die Kündigung aus wichtigem Grund zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt den Abschluss des neuen Gas-Konzessionsvertrages ab dem 20.07.2025 bis zum 19.07.2045 mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bürgermeister Wolfgang Hagl wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0

9. Bekanntgaben

9.1. 1225-Jahr-Feier:

Am 28.10.2023 findet der Bunte Abend der Vereine statt.

Das Preisgeld für die Teilnahme der five-athlons bei der 1225-Jahr-Feier am 09.09.2023 spenden die teilnehmenden Gemeinderäte an die Afrika Blindenhilfe.

10. Anfragen

Die Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Anna Breitner-Weber

Gerda Holzer
Schriftführung